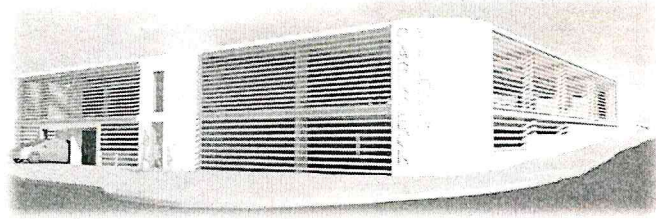


# Satzung über die Benutzung des Parkdecks Velden, Jahnstraße



vom 03.12.2019

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Velden folgende Satzung:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Der Markt Velden betreibt und unterhält auf dem Grundstück in Velden, Jahnstraße 3, Flurnummer 28 Gemarkung Velden, das Parkdeck Velden als öffentliche Einrichtung.

## **§ 2 Benutzung des Parkhauses und Gebührenregelung**

- (1) Das Parkdeck dient mit seinen Wechselparkplätzen dem zeitlich begrenzten Parken.
- (2) Die Benutzung der Wechselparkplätze ist jedermann nach den Vorgaben dieser Satzung und der dazu erlassenen Gebührensatzung gestattet. Ein Bewachungs- oder Verwahrverhältnis kommt nicht dadurch zu zustande.
- (3) Die Gebührenpflicht richtet sich nach den Parkzeiten der für das Ortszentrum von Velden eingerichteten Kurzparkzone. Gebührenpflichtige Zeiten sind:
  - Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
  - Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- (4) Für die stundenweise Nutzung ist die Gebühr über die aufgestellten Parkscheinautomaten zu bezahlen.
- (5) Bis zu 20 Stellplätze können mit Monatsparkscheinen genutzt werden. Diese Parkscheine sind vor der jeweiligen Inanspruchnahme in der Kassenverwaltung des Rathaus Velden zu erwerben. Sie gelten jeweils für ein Fahrzeug; das KFZ-Kennzeichen ist in diesen Parkscheinen eingetragen. Mit dem Erwerb eines Monatsparkscheins besteht kein Anspruch auf einen bestimmten zugewiesenen bzw. reservierten Stellplatz oder im Fall einer guten Auslastung durch Wechselparker kein Anspruch auf einen Stellplatz.

Ein Monatsparkschein läuft für die Dauer eines Kalendermonats bzw. von 30 Tagen.

Eine Rücknahme bzw. Teilrückzahlung von Gebühren von nur teilweise genutzten Monatsparkscheinen ist nicht möglich.

- (6) Während der gebührenpflichtigen Nutzungszeit sind die gültigen Parkscheine an einer von außen gut sichtbaren Stelle im Fahrzeug auszulegen.
- (7) Von der Benutzung sind ausgeschlossen
  - a. Fahrzeuge, die nicht im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
  - b. Fahrzeuge, deren Größe die an den Einfahrten gekennzeichnete Höhe überschreitet.
  - c. Fahrzeuge, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen oder ätzenden Chemikalien beladen sind.
  - d. Anhänger
  - e. Motorräder und Mofas, soweit sie keinen Parkschein haben
  - f. Dauerparker
- (8) Fahrräder können kostenlos an den aufgestellten Fahrradständern abgestellt werden. Diese Nutzung ist pro Fahrrad auf 24 Stunden begrenzt.
- (9) Ein Aufenthalt im Parkdeck ist nur für die damit verbundenen Wege vom und zum abgestellten Fahrzeug einschließlich eventueller Be- und Entladevorgänge erlaubt.

### **§ 3**

#### **Verhalten bei der Benutzung**

- (1) Die Fahrzeuge sind innerhalb der markierten Stellflächen so abzustellen, dass auf den benachbarten Stellplätzen das Ein- und Aussteigen nicht behindert wird. Das Parken über mehrere Stellplätze hinweg ist verboten.
- (2) Auf dem gesamten Areal des Parkdecks gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die am und im Parkdeck durch Verkehrszeichen angeordnete Verkehrsregelung und die Hinweisschilder sind verbindlich und entsprechend zu beachten.
- (3) Die Benutzer des Parkdecks sind verpflichtet, die in der Gebührensatzung festgelegte Gebühr für die Nutzung zu entrichten.
- (4) Das Parkdeck und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Jegliche Verunreinigung und Verunstaltung ist zu unterlassen.
- (5) Insbesondere sind verboten:
  - Verwendung von Feuer
  - Abstellen und Lagern von Betriebsstoffen, entleerten Betriebsstoffbehältern und allen sonstigen feuergefährlichen Materialien und Gegenständen
  - Vornahme von Reparaturen und Fahrzeugpflege
  - Einfüllen und Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen (v. a. Treibstoff) oder Ölen
  - Abstellen von Gegenständen außerhalb des Fahrzeugs
  - unnötiges Laufenlassen des Motors
  - Verursachung ruhestörender Geräusche, insbesondere Hupen und laute Musik
  - Verteilen von Werbematerial
- (6) Die Beaufsichtigung obliegt dem vom Markt Velden beauftragten Personal bzw. externen Beauftragten. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.

## **§ 4 Haftung**

Der Markt Velden haftet im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht nur für Schäden, die auf Mängel an den Anlagen und Einrichtungen zurückzuführen sind, sowie bei schuldhaftem Verhalten des Personals des Marktes Velden oder dessen Beauftragten. Im Übrigen erfolgt die Benutzung des Parkhauses auf eigene Gefahr. Etwaige Schadenersatzansprüche gegen den Markt Velden oder eine von ihm beauftragte Person sind unverzüglich schriftlich gegenüber dem Markt Velden, Bahnhofstraße 42, 84149 Velden anzuzeigen.

Die Geltendmachung von Schäden jeder Art ist ausgeschlossen

- wenn der Schaden nicht unverzüglich beim Markt Velden angezeigt wird
- bei schadensursächlichen Verstößen gegen diese Benutzungsbedingungen
- bei Bestehen anderweitiger Ersatzansprüche

## **§ 5 Haftung des Benutzers**

Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Begleitpersonen gegenüber dem Markt Velden als Eigentümer der Anlagen und Vertragspartner oder Dritten verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, derartige Schäden unverzüglich dem Markt Velden, Bahnhofstr. 42, 84149 Velden anzuzeigen.

Der Benutzer hat Verunreinigungen, die er verursacht hat, unverzüglich zu beseitigen. Im Unterlassensfall werden sie auf seine Kosten entfernt.

## **§ 6 Entfernung und Verwahrung abgestellter Fahrzeuge**

Der Markt Velden kann auf Kosten und Gefahr des Halters oder Benutzers das Fahrzeug aus dem Parkhaus abschleppen und verwahren lassen, wenn

- das abgestellte Fahrzeug durch einen undichten Tank oder Vergaser oder durch andere
- Mängel Gefährdungen hervorrufen kann
- das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Abstellzeit durch die Polizei
- aus dem Verkehr gezogen wird
- das Fahrzeug offensichtlich nicht straßenverkehrstauglich ist
- ein Fahrzeug entgegen den vorstehenden Bedingungen abgestellt ist
- ein nicht zulässiges Fahrzeug abgestellt ist.

Der Fahrzeughalter ist von der getroffenen Maßnahme soweit zumutbar und möglich zu verständigen.

**§ 7**  
**Überwachung, Hausverbot**

- (1) Die ordnungsgemäße Entrichtung der festgelegten Parkgebühr wird im Auftrag des Marktes Velden vom Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern überwacht und bei Verstößen entsprechend geahndet.
- (3) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen Vorschriften dieser Satzung kann der Markt Velden die weitere Benutzung des Parkdecks untersagen (Hausverbot).

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeit**

Mit Geldbuße in Höhe von Euro 1.000,00 kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. das Parkdeck entgegen den Vorschriften des § 2 und § 3 benutzt oder
2. den Anordnungen des Aufsichtspersonals keine Folge leistet (§ 3 Abs. 4).

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velden, 03.12.2019

**Markt Velden**



  
Ludwig Greimel  
Erster Bürgermeister